



Verwaltungsrat

356. Tagung, Genf, 23. März–2. April 2026

Institutionelle Sektion

INS

Datum: 3. Februar 2026

Original: Englisch

Fünfter Punkt der Tagesordnung

Das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt

Zweck der Vorlage

Diese Vorlage bietet einen Überblick über das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, damit der Verwaltungsrat eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob eine Neubestimmung gemäß der Verfassung der IAO und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats durchgeführt werden soll (siehe den Beschlussentwurf in Absatz 31).

Einschlägiges strategisches Ziel: Alle.

Einschlägige Ergebnisvorgabe: Unterstützende Ergebnisvorgabe B: Verbesserte Steuerung und Aufsicht.

Grundsatzpolitische Konsequenzen: Derzeit keine.

Rechtliche Konsequenzen: Derzeit keine.

Finanzielle Konsequenzen: Ja, abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Erforderliche Folgemaßnahmen: Abhängig vom Beschluss des Verwaltungsrats.

Verfasser: Büro der Rechtsberaterin in Beratung mit STATISTICS.

Verwandte Dokumente: [GB.353/INS/6](#); [GB.353/PV](#), Abs. 218 b).

► I. Einleitung

1. Auf seiner 353. Tagung (März 2025) beschloss der Verwaltungsrat im Rahmen der Aussprache über die Demokratisierung der Steuerung der IAO und aktuelle Informationen zum Stand der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO,¹ in die Tagungsordnung seiner 356. Tagung (März–April 2026) einen Gegenstand zum Verfahren für die Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, aufzunehmen.²
2. Diese Vorlage bietet einen Überblick über das Verfahren mit vorgeschlagenen Optionen für seine Umsetzung, damit der Verwaltungsrat eine fundierte Entscheidung darüber treffen kann, ob eine Neubestimmung gemäß der Verfassung und der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats durchgeführt werden soll.
3. Um dem Verwaltungsrat die Prüfung dieser Frage zu erleichtern, präsentiert die Vorlage den rechtlichen Rahmen des Verfahrens, einen Überblick über die historischen Entwicklungen und das im Einklang mit den aktuellen Regeln anwendbare Verfahren. Schließlich wird ein möglicher Zeitplan dargelegt, falls der Verwaltungsrat beschließt, das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, einzuleiten.

► II. Rechtlicher Rahmen

4. Das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, wird durch die Verfassung der IAO und die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats geregelt. Das Bestehen von Mitgliedern im Verwaltungsrat, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und die Anzahl dieser Mitglieder sind in Artikel 7 Absatz 2 der Verfassung verankert:

Von den achtundzwanzig Regierungsvertretern werden zehn durch die Mitglieder ernannt, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und achtzehn durch die Mitglieder, die zu diesem Zwecke von den zur Konferenz abgeordneten Regierungsdelegierten unter Ausschluss der Delegierten der erwähnten zehn Mitglieder bezeichnet worden sind.
5. In Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung wird das Verfahren angegeben, mit dem sie bestimmt werden: Der Verwaltungsrat bestimmt, jeweils wenn es erforderlich ist, welchen Mitgliedern der Organisation wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt; er stellt Regeln auf, die gewährleisten sollen, dass alle Fragen bezüglich der Bezeichnung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, von einem unparteiischen Ausschuss geprüft werden, bevor der Verwaltungsrat darüber entscheidet. Über jeden Einspruch eines Mitgliedes gegen die Erklärung des Verwaltungsrates, welchen Mitgliedern wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, entscheidet die Konferenz; jedoch hat ein an die Konferenz gerichteter Einspruch für die Anwendung der Erklärung keine aufschiebende Wirkung, solange die Konferenz keine Entscheidung über den Einspruch getroffen hat.

¹ Für aktuelle Informationen zum Stand der Ratifizierung der Urkunde von 1986 zur Abänderung der Verfassung der IAO siehe GB.356/INS/INF/5.

² GB.353/PV, Abs. 218 b).

6. Die in Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung genannten Regeln werden in Artikel 1.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ausgeführt:

1.3.1. Der Verwaltungsrat entscheidet in einer die Auswahl der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, betreffenden Frage nur dann, wenn die Frage der Änderung der Liste dieser Mitglieder als spezifischer Gegenstand in die Tagesordnung der Tagung aufgenommen worden ist und dem Verwaltungsrat ein Bericht seines Vorstands über die zu entscheidende Frage vorliegt.

1.3.2. Bevor der Vorstand des Verwaltungsrats dem Verwaltungsrat eine Änderung der Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, empfiehlt, holt er den Rat eines Ausschusses ein, der vom Verwaltungsrat eingesetzt worden ist und dem Sachverständige angehören, die kompetent sind, Empfehlungen zu den geeignetsten Kriterien der wirtschaftlichen Bedeutung und zur relativen wirtschaftlichen Bedeutung von Staaten abzugeben, die auf der Grundlage solcher Kriterien bewertet werden.

► III. Historischer Überblick

Verständnis des Begriffs „Mitglieder, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt“

7. Der Begriff „Mitglieder, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt“, wurde in Artikel 393 des Versailler Vertrags eingeführt, um eine ausdrückliche Nennung der Länder zu vermeiden, die den Ersten Weltkrieg gewonnen hatten.³ Die Anzahl der für diese Mitglieder reservierten Sitze wurde auf acht festgelegt.⁴ Die Frage, welche Länder als Mitglieder gelten, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, sollte durch den Rat des Völkerbundes entschieden werden. Abgesehen von einer Verständigung darüber, dass westliche Länder, in denen ein hoher Anteil der lohnabhängigen Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt ist, nicht ausgeschlossen würden, unternahmen die Autorinnen und Autoren keinen Versuch, den Begriff in der Verfassung oder in irgendwelchen Regeln zu definieren.⁵
8. Die Bedeutung des Begriffs wurde erstmals 1921 erörtert, als der Rat des Völkerbundes in Reaktion auf eine 1919 von Indien eingereichte formelle Klage bezüglich der Bestimmung der Mitglieder, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, einen gemischten Ausschuss aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei vom Generalsekretär des Völkerbunds ernannten Sachverständigen einsetzte. Der gemischte Ausschuss wurde beauftragt, zu definieren, welche Bedeutung der Ausdruck „industrielle Bedeutung“ hat, und die Kriterien, einschließlich ihres relativen Werts, für die Bezeichnung der acht Staaten festzulegen. Seiner Ansicht nach waren die Mitglieder, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, angesichts der verfassungsrechtlichen Ziele der IAO „diejenigen, die von größter Bedeutung hinsichtlich der Regelung der Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit“ sind.⁶ 1922 vertrat der Ständige Internationale Gerichtshof in seinem Gutachten zur Zuständigkeit der IAO für die internationale Regelung der Arbeitsbedingungen der in der Landwirtschaft beschäftigten Personen die Ansicht, dass der im Versailler Vertrag verwendete Ausdruck „industriell“ im

³ Pariser Friedenskonferenz (1919–1920), [Commission on International Labour Legislation](#), 1919, S. 82, 84–85.

⁴ Artikel 393 des Versailler Vertrags.

⁵ Commission on International Labour Legislation, 1919, S. 82, 84–85.

⁶ Völkerbund, [Report of the Committee appointed to consider the criteria to be adopted in the selection of the eight States of chief industrial importance](#), C.410.1922.V, 31. Mai 1922, Anhang I, S. 12.

weiteren Sinne als Verweis auf die verschiedenen Bereiche produktiver Arbeit einschließlich der Landwirtschaft verstanden werden sollte.⁷ Mit der 1935 nach dem Beitritt der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) zur IAO und dem Austritt Deutschlands erfolgten Einleitung des Verfahrens zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, wurde festgehalten, dass „die industrielle Bedeutung der Staaten in der Praxis in hohem Maß identisch ist mit ihrer allgemeinen Bedeutung, denn wenn Einvernehmen darüber herrscht, dass der Begriff ‚industriell‘ im weitesten Sinne verwendet werden sollte, dann deckt er den ganzen Bereich der Produktion als Grundlage des gesamten nationalen Reichtums ab“.⁸ Folglich haben die vom Verwaltungsrat eingesetzten Sachverständigenausschüsse zur Bestimmung der Mitglieder, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, bisher ihre Aufgabe als Prüfung der wirtschaftlichen Bedeutung der Mitgliedstaaten verstanden.⁹

Überprüfung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt

9. Die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, wurden notgedrungen erstmals 1919 bestimmt, damit der Verwaltungsrat einberufen werden konnte.¹⁰ Seither führte der Verwaltungsrat das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, weitere elfmal durch; in neun dieser Fälle führte dies zu einer Änderung der Liste (1922, 1935, 1940, 1944, 1948, 1954, 1978, 1980 und 1983) und zwei Verfahren endeten ohne Änderung der Liste (1963 und 1968). Als 1954 die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrats erhöht wurde, stieg auch die Anzahl der für die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, reservierten Sitze von acht auf die aktuelle Zahl von zehn.¹¹ Seit 1983 sind die zehn Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt Brasilien, China, Frankreich, Deutschland, Indien, Italien, Japan, die Russische Föderation,¹² das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie die Vereinigten Staaten von Amerika. Frühere Bestimmungen der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, befinden sich in Anhang I.

Rollen des Verwaltungsrats und seines Vorstands sowie der Sachverständigenausschüsse

10. 1935 bestätigte der Vorstand des Verwaltungsrats, dass der Verwaltungsrat – und nicht der Rat des Völkerbundes – die für die Überprüfung der Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zuständige Stelle sei, wenn eine Entwicklung von ausreichender Bedeutung vorliege oder auf Ersuchen eines Staats, der Anspruch auf einen Platz auf

⁷ Ständiger Internationaler Gerichtshof, *Advisory Opinion No. 2*, Series B, File F.a.II, 12. August 1922. Die Verkündung des Gutachtens von 1922 wurde seither von den Sachverständigenausschüssen im Zusammenhang mit der Bestimmung der Mitglieder, denen die größte industrielle Bedeutung zukommt, konsequent als Richtschnur erwähnt, um ihre Zuständigkeit zu klären und den Umfang ihrer Aufgabe festzulegen.

⁸ 69. Tagung des Verwaltungsrats, *Minutes of the Fourth Sitting (Private)*, Januar–Februar 1935, Anhang I, Report on the question of the eight States of chief industrial importance, Anhang C, S. 45–47.

⁹ GB.222/3/9, Anhang, *Report of the Committee of Experts on the Determination of the Ten States of Chief Industrial Importance*, 1983, Abs. 5.

¹⁰ Es wurde anerkannt, dass die Erstellung der Liste „sehr schwierig“ gewesen sei; siehe Sitzungsniederschrift: *First annual meeting of the International Labour Conference*, 25. November 1919, S.13, 131–132.

¹¹ Internationale Arbeitskonferenz, 36. Tagung, 1953, *Record of Proceedings*, S. 423, 442.

¹² 1992 trat die Russische Föderation die Nachfolge der Mitgliedschaft der UdSSR an.

der Liste erhebt. Für den Fall einer Streitigkeit bezüglich der überarbeiteten Liste wurde klargestellt, dass die endgültige Entscheidung gemäß Artikel 393 des Versailler Vertrags vom Rat des Völkerbundes getroffen werden würde. Des Weiteren beschloss der Vorstand, vor der Vorlage eines weiteren Berichts an den Verwaltungsrat Sachverständige zur Anwendung und Gewichtung der Kriterien zu Rate zu ziehen.¹³

11. Die Rollen des Verwaltungsrats und seines Vorstands sowie die Praxis der Beauftragung von Sachverständigen wurden anschließend in der Abänderung der Verfassung der IAO von 1946 kodifiziert, die zum aktuellen Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung führte. 1948 nahm der Verwaltungsrat gemäß jenem Artikel die Regeln für das Verfahren in seiner Geschäftsordnung an. Es wurde beschlossen, keine detaillierten Regeln für alle möglichen Fragen zum Verfahren einzusetzen, um den Sachverständigenausschüssen Flexibilität bei der unabhängigen Prüfung dieser Angelegenheiten einzuräumen.¹⁴ Seither ernennt der Verwaltungsrat im Rahmen des Verfahrens einen Ausschuss unabhängiger Sachverständiger, die den Vorstand des Verwaltungsrats beraten, der wiederum Empfehlungen an den Verwaltungsrat zur Beschlussfassung richtet. In der Praxis ist der Vorstand immer dem Rat der Sachverständigenausschüsse zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, gefolgt.

Kriterien, mit denen die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, bestimmt wurden

12. Wie aus Anhang I hervorgeht, wurden verschiedene Kriterien angewendet, um die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zu bestimmen. Zu den in der Vergangenheit angewendeten Kriterien zählen der Beitrag der Mitglieder zum Haushalt der IAO, die Staatseinnahmen, der Außenhandel und die Erwerbsbevölkerung, die alle stets mit Bezug zur wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitgliedstaaten betrachtet wurden. Die Kriterien wurden auch relativ gewichtet. 1983 wurden die 1980 verwendeten Kriterien der Staatseinnahmen und der Erwerbsbevölkerung durch ein einziges Kriterium ersetzt: das Bruttoinlandsprodukt (BIP) (oder Bruttosozialprodukt (BSP)) zu konstanten internationalen Preisen. Der Sachverständigenausschuss stellte fest, dass wirtschaftliche Bedeutung nicht das Gleiche wie wirtschaftlicher Wohlstand sei, und vertrat damals die Auffassung, dass dieses einzige Kriterium den Gesamtwert der in einem Jahr erzeugten Güter und Dienstleistungen in einem Land messe und dass vergleichbare Statistiken von BIP oder BSP allein schon genügten, um die Mitgliedstaaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zu ermitteln.¹⁵ Der Vorstand des Verwaltungsrats stellte fest, dass die verfügbaren Daten die Größe der Erwerbsbevölkerung eines Landes, die im Volumen des Bruttoinlandsprodukts zum Ausdruck kommt, in angemessener Weise berücksichtigen, sodass es nicht mehr erforderlich sei, statistische Daten über die Erwerbsbevölkerung gesondert zu berücksichtigen, wie dies von früheren Ausschüssen getan wurde.¹⁶

¹³ Report on the question of the eight States of chief industrial importance, Januar–Februar 1935, S. 34.

¹⁴ Erklärung des Rechtsberaters gegenüber dem Ausschuss für die Geschäftsordnung des Verwaltungsrats, 104. Tagung (1948), *Draft minutes of the second sitting* (vertraulich), zweiter Absatz.

¹⁵ GB.222/3/9, Anhang, Report of the Committee of Experts on the Determination of the Ten States of Chief Industrial Importance, Abs. 6–7.

¹⁶ GB.222/3/9, Report of the Officers of the Governing Body, Abs. 4.

► IV. Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt

13. In Übereinstimmung mit Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung und Artikel 1.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats umfasst das Verfahren die vier nachfolgend dargelegten Schritte.

1. Beschluss zur Einleitung des Verfahrens

14. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung bestimmt der Verwaltungsrat die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, „jeweils wenn es erforderlich ist“. Entsprechend befasst sich der Verwaltungsrat mit der Frage der Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, auf Ersuchen eines Staats, der der Auffassung ist, Anspruch auf Aufnahme in die Liste dieser Mitglieder zu haben, oder wenn eine neue Entwicklung von ausreichender Bedeutung stattfindet. Zu diesen Entwicklungen würden der Austritt eines Staats, der zu den Mitgliedern gehört, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, aus der IAO zählen,¹⁷ aber angesichts der weit gefassten Formulierung der Verfassung könnte der Verwaltungsrat auch andere Faktoren berücksichtigen.
15. Die Praxis der Vergangenheit deutet darauf hin, dass ein Vorschlag zur Einleitung einer Überprüfung dem Verwaltungsrat normalerweise von seinem Vorstand zur Erörterung und für weitere Maßnahmen vorgelegt wurde.¹⁸ Im Beschluss zur Einleitung des Überprüfungsverfahrens ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor jeweils, ihm eine Liste möglicher Sachverständiger für einen Sachverständigenausschuss vorzuschlagen. Da die Rolle des Vorstands bei der Einleitung des Überprüfungsverfahrens in den aktuellen Regeln nicht angesprochen wird, könnte der Beschluss auch direkt vom Verwaltungsrat gefasst werden.

2. Einsetzung eines Sachverständigenausschusses und damit verbundene finanzielle Konsequenzen

16. Sobald der Verwaltungsrat beschlossen hat, das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, einzuleiten, setzt er einen „unparteiischen Ausschuss“ ein (Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung). Diesem gehören „Sachverständige [an], die kompetent sind, Empfehlungen zu den geeignetsten Kriterien der wirtschaftlichen Bedeutung und zur relativen wirtschaftlichen Bedeutung von Staaten abzugeben, die auf der Grundlage solcher Kriterien bewertet werden“ (Absatz 1.3.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats). In der Praxis wurde der Vorschlag des Generaldirektors zur Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses vom Verwaltungsrat immer unterstützt.
17. Das Ziel bei der Zusammensetzung der Sachverständigenausschüsse bestand immer darin, zusätzlich zur Unparteilichkeit „einen höchstmöglichen Grad an statistischen Fachkenntnissen zu sichern, jedoch in den Ausschuss niemanden aus einem Staat aufzunehmen, der sich unmittelbar über oder unter der Grenzlinie zwischen den Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und den anderen Staaten befinden könnte“.¹⁹ Alle sieben der seit dem Zweiten Weltkrieg eingesetzten Ausschüsse umfassten fünf bis sechs Statistiksachverständige,

¹⁷ Report on the question of the eight States of chief industrial importance, 69. Tagung des Verwaltungsrats, Januar–Februar 1935, S. 34, 35.

¹⁸ Siehe zum Beispiel GB.212/21/18; GB.221/3/5.

¹⁹ *Minutes of the 172nd Session of the Governing Body*, Mai–Juni 1968, Anhang V, Abs. 6.

die in wirtschaftlicher, geografischer und politischer Hinsicht repräsentativ für die Mitgliedschaft der IAO waren, darunter mindestens ein Sachverständiger aus einem Land, das zu den Mitgliedern, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, gehört, und ein Sachverständiger aus jeder Region der IAO.²⁰ Bei der letztmaligen Einsetzung eines solchen Ausschusses 1983 wurden auch drei Stellvertreter ernannt, um ordentliche Mitglieder, die möglicherweise nicht an den Tagungen teilnehmen können, zu ersetzen.²¹ Um einen höchstmöglichen Grad an statistischen Fachkenntnissen zu sichern, schlug der Generaldirektor in der Regel Sachverständige vor, die eine führende Stellung in nationalen Statistikinstitutionen innehatten.

18. Sollte der Verwaltungsrat einen solchen Ausschuss einsetzen wollen, wären die Unparteilichkeit und Sachkenntnis der vorgeschlagenen Sachverständigen bei seiner Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses von entscheidender Bedeutung. In Bezug auf die Sachkenntnis wird vorgeschlagen, dass alle Sachverständigen vorzugsweise Statistiker mit überzeugendem makroökonomischem Kenntnissnachweis und erwiesenem Fachwissen im Bereich des aktualisierten Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (2025) sein und mit den neusten, von der Internationalen Konferenz der Arbeitsstatistiker verabschiedeten Normen, insbesondere den neusten statistischen Normen für Statistiken zu Arbeit und Arbeitsbeziehungen, bei denen eine verfeinerte Definition der Erwerbsbevölkerung und ihrer Bestandteile erarbeitet wurde, vertraut sein sollten. Außerdem wäre es wünschbar, dass die Sachverständigen über praktische Erfahrungen mit der Anwendung des Systems der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene und mit vergleichenden makroökonomischen Daten (zum Beispiel Produktion, Handel und Einkommen) verfügen. Idealerweise sollten sie einen soliden statistischen und wirtschaftlichen Hintergrund aufweisen und Erfahrungen mit der Anwendung einschlägiger Kriterien auf innerstaatlicher oder internationaler Ebene besitzen. Die Kandidaten können aus aktuellen oder ehemaligen leitenden Statistikern oder Ökonomen nationaler Statistikämter, Zentralbanken oder internationaler Organisationen bestehen. Sachverständige aus akademischen Einrichtungen könnten ebenfalls in Betracht gezogen werden. Da es schwierig sein könnte, Personen mit profundem Wissen in den Bereichen Makroökonomie und Arbeitsstatistik zu finden, sollte die endgültige Zusammensetzung des Ausschusses gewährleisten, dass alle erforderlichen Fachbereiche vertreten sind. Mögliche Kandidaten könnten in Beratung mit einschlägigen internationalen Organisationen einschließlich der Regionalen Wirtschaftskommissionen der Vereinten Nationen ermittelt werden.
19. Der Verwaltungsrat könnte dem Amt Leitvorgaben für die Anzahl der vorzuschlagenden ordentlichen Mitglieder und Stellvertreter machen. Der Verwaltungsrat könnte beispielsweise beschließen, dass der Ausschuss aus fünf bis neun Sachverständigen bestehen soll. Dies könnte einen oder zwei Sachverständige aus jeder der vier Regionen sowie einen internationalen Sachverständigen mit erwiesener Erfahrung bei der Leitung internationaler Harmonisierungs- oder Vergleichsverfahren in zwischenstaatlichen Organisationen umfassen. Im Einklang mit der bewährten Vorgehensweise sollte mindestens ein Sachverständiger aus einem Land stammen, das zurzeit zu den Mitgliedern, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, gehört, aber keiner aus einem Staat, der sich unmittelbar über oder unter der Grenzlinie zwischen den Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, und

²⁰ Siehe Anhang II.

²¹ GB.221/3/42, Abs. 3.

den anderen Staaten befinden könnte. Ein oder zwei zusätzliche Sachverständige aus jeder der vier Regionen könnten als Stellvertreter ausgewählt werden.

- 20.** Aller Voraussicht nach hätte die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses die folgenden finanziellen Konsequenzen mit einer geschätzten Mittelbereitstellung von 156.000 US-Dollar:
- Durchschnittliche Kosten für jeden Sachverständigen unter der Annahme von vier Online-Tagungen und einer eintägigen Präsenztagung in Genf: 10.000 US-Dollar für Reisekosten und Honorar.
 - Ein Bediensteter der Stufe G-4 für Sekretariatsunterstützung zu 50 Prozent während vier Monaten: 26.000 US-Dollar.
 - Die Kosten für Verdolmetschung und Übersetzung würden davon abhängen, ob die Sachverständigen in der Lage wären, auf Englisch zu arbeiten. Es wird davon ausgegangen, dass die vier vorgeschlagenen Online-Tagungen je zwei Stunden dauern würden und dass die eintägige Präsenztagung aus zwei dreistündigen Sitzungen bestehen würde. Die maximalen Kosten für Verdolmetschung und Übersetzung werden auf 40.000 US-Dollar geschätzt.

3. Überprüfung der Kriterien und Formulierung von Empfehlungen durch den Sachverständigenausschuss

- 21.** Gemäß Absatz 1.3.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats besteht das Mandat des Sachverständigenausschusses darin, die geeignetsten Kriterien zur Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung und gegebenenfalls das jedem dieser Kriterien beizumessende relative Gewicht zu ermitteln und eine Empfehlung zur relativen wirtschaftlichen Bedeutung von Mitgliedstaaten abzugeben, indem die ermittelten Kriterien angewendet werden.
- 22.** Nach der Einsetzung tagt der Sachverständigenausschuss mit Unterstützung des Amtes. Im Einklang mit Absatz 1.3.2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats richtet der Ausschuss einen Bericht mit seiner Empfehlung an den Vorstand des Verwaltungsrats. In der Vergangenheit führten die Ausschüsse ihre Arbeit zwischen zwei Tagungen des Verwaltungsrats durch und ihre Berichte wurden dem Vorstand des Verwaltungsrats vor der Eröffnung der Tagung vorgelegt, deren Tagesordnung den entsprechenden Gegenstand enthielt, damit der Vorstand in seinem Bericht an den Verwaltungsrat Empfehlungen formulieren konnte.
- 23.** Bei jeder Überprüfung der Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, legt der mit dieser Aufgabe betraute Ausschuss die einschlägigen Kriterien neu fest. Es wird erwartet, dass ein etwaiger vom Verwaltungsrat zum jetzigen Zeitpunkt eingesetzter Sachverständigenausschuss die auf die Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung anzuwendenden Kriterien überprüfen und beschließen und dabei die globalen, seit der letzten Neubestimmung vor über 42 Jahren festgestellten Entwicklungen im Bereich der Statistikmethoden und der Daten zur wirtschaftlichen Bedeutung berücksichtigen würde. In den letzten Jahrzehnten hat sich insbesondere die Art der möglichen Kriterien zur Bestimmung der wirtschaftlichen Bedeutung erheblich verändert. Die wirtschaftliche Bedeutung eines Mitgliedstaats kann nun anhand zahlreicher Messgrößen, die Fortschritte bei der Messung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Dimensionen der Entwicklung durch die Länder widerspiegeln, genauer bewertet werden. Die Sachverständigen könnten diese Entwicklungen in ihren Rat zur relativen wirtschaftlichen Bedeutung der Mitgliedstaaten aufnehmen.
- 24.** Der Verwaltungsrat könnte den Ausschuss einladen, bei der Bewertung der Wirtschaftstätigkeit dem international vereinbarten System der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (2025) als übergeordnetem Leitprinzip zu folgen, innerhalb dessen er seinen Ansatz und seine

methodischen Verfeinerungen gestalten könnte. Des Weiteren ermöglichen die neusten Fortschritte bei der Verwendung von kaufkraftbereinigten Indikatoren wie BIP, Lebenshaltungskosten und Handelsvolumen verlässlichere Ländervergleiche, weil sie Unterschiede beim Preisniveau beseitigen und die Kaufkraft der Währungen ausgleichen. Dieser Ansatz minimiert die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen und bietet eine genauere Grundlage für die Messung der Wirtschaftstätigkeit, der Handelsbilanz und des Wohlstands. Bei der Festlegung der anzuwendenden Kriterien müsste der Sachverständigenausschuss diese Erwägungen zusammen mit den laufenden internationalen Diskussionen über mögliche Variablen als Ergänzung zum BIP berücksichtigen. Dazu zählen arbeitsbezogene Aspekte wie die Größe und Eigenschaften der Erwerbsbevölkerung, demografische Trends und ausgewählte Verteilungsdimensionen.

4. Empfehlung des Vorstands und Beschluss des Verwaltungsrats

25. Wie in Absatz 1.3.1 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats gefordert, würde ein eigener Gegenstand zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, in die Tagesordnung der Tagung des Verwaltungsrats, auf der ein Beschluss gefasst würde, aufgenommen.
26. An jener Tagung würde der Vorstand des Verwaltungsrats dem Verwaltungsrat seinen Bericht mit einer auf dem Bericht des Sachverständigenausschusses basierenden Empfehlung vorlegen. Der Bericht des Ausschusses würde der Empfehlung des Vorstands beigefügt.
27. Der Verwaltungsrat würde basierend auf einer Überprüfung des Berichts seines Vorstands über die Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, entscheiden. Etwaige Änderungen der Liste würden normalerweise entweder unverzüglich oder auf der folgenden Tagung des Verwaltungsrats in Kraft treten.²²
28. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verfassung der IAO kann jedes Mitglied bei der Konferenz Einspruch gegen den Beschluss des Verwaltungsrats erheben, ohne dass dies eine aufschiebende Wirkung in Bezug auf die Anwendung des Beschlusses hat, aber bis heute wurde nie ein solcher Einspruch erhoben.

► V. Möglicher Zeitplan für die nächsten Schritte

29. Sollte der Verwaltungsrat beschließen, eine Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, durchzuführen, könnte ein entsprechender Gegenstand auf die Tagesordnung einer Tagung vor den nächsten Wahlen in den Verwaltungsrat, die auf der 115. Tagung (Juni 2027) der Konferenz stattfinden, gesetzt werden. Die Aufnahme des Gegenstands für eine Aussprache auf der 358. Tagung (November 2026) des Verwaltungsrats mit der Maßgabe, dass der Sachverständigenausschuss seine Arbeit rechtzeitig für die Erörterung

²² Bei Bedarf wurden Änderungen für einen reibungslosen Übergang von vorläufigen Regelungen begleitet. Auf seiner 223. Tagung (Mai-Juni 1983) nahm der Verwaltungsrat eine Entschließung mit folgendem Wortlaut an:

Wenn infolge der Änderung der Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, ein Staat in einem Zeitabschnitt zwischen Wahlen zum Verwaltungsrat einen für die zehn Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, reservierten Sitz verliert, ermächtigt der Verwaltungsrat auf Ersuchen der Regierung des betroffenen Staats einen Vertreter jenes Staats, bis zum Zeitpunkt der nächsten Wahlen zum Verwaltungsrat ohne Stimmrecht an seinen Erörterungen teilzunehmen.

(GB.223/10/12, S. 2. Siehe auch GB.223/SC/1/1 und *Minutes of the 223rd Session*).

durch den Verwaltungsrat abschließt, würde ermöglichen, dass etwaige Änderungen der aktuellen Liste rechtzeitig vor den Wahlen wirksam würden. Dies würde bedeuten, dass die Regierung eines Staats, der von der Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, gestrichen wird, für einen auf dem Wahlprinzip beruhenden Sitz im Verwaltungsrat infrage käme und am Wahlkollegium teilnehmen könnte und dass die Regierung eines Staats, der neu zu den Mitgliedern gehört, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, vom Wahlverfahren ausgeschlossen würde.

- 30.** Sollte der Verwaltungsrat auf der gegenwärtigen Tagung beschließen, eine neue Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, durchzuführen, könnte er in diesem Zusammenhang den folgenden möglichen Zeitplan für die nächsten Schritte in Erwägung ziehen:

- **356. Tagung (März–April 2026):** Der Verwaltungsrat könnte beschließen,
 - einen Gegenstand über die Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, auf die Tagesordnung seiner 358. Tagung (November 2026) zur Beschlussfassung zu setzen;
 - den Generaldirektor zu ersuchen, seinem Vorstand einen Vorschlag für die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses mit Blick auf die Einsetzung des Ausschusses auf seiner 357. Tagung (Juni 2026) zu unterbreiten, der etwaige, vom Verwaltungsrat möglicherweise gemachte Leitvorgaben für die Auswahl der Sachverständigen widerspiegelt;
 - den Generaldirektor zu ersuchen, auf seiner 357. Tagung (Juni 2026) einen Vorschlag zu den damit verbundenen finanziellen Vorkehrungen zu unterbreiten.
- **357. Tagung (Juni 2026):** Der Verwaltungsrat könnte beschließen, den Sachverständigenausschuss in der vorgeschlagenen Zusammensetzung einzusetzen und die notwendigen Entscheidungen zu den finanziellen Vorkehrungen zu treffen.
- **Juli–Oktober 2026:** Der Sachverständigenausschuss würde in nicht öffentlichen Sitzungen tagen, um die anzuwendenden Kriterien und gegebenenfalls deren Gewichtung festzulegen und diese Kriterien auf die Mitgliedschaft der IAO anzuwenden, was zu einer dem Vorstand des Verwaltungsrats zu unterbreitenden Empfehlung für eine Liste von Mitgliedern, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, führt.
- **358. Tagung (November 2026):** Der Verwaltungsrat würde einen Beschluss über die Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, fassen:
 - Der Bericht des Vorstands mit dem beigefügten Bericht des Sachverständigenausschusses würde dem Verwaltungsrat im Rahmen des spezifischen Gegenstands auf der Tagesordnung zur Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zur Beschlussfassung unterbreitet;
 - Der Verwaltungsrat würde über die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, entscheiden und etwaige zusätzlich erforderliche Entscheidungen treffen.

► Beschlussentwurf

31. Der Verwaltungsrat:

- a) hat beschlossen, eine Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, durchzuführen und einen entsprechenden Gegenstand auf**

die Tagesordnung seiner 358. Tagung (November 2026) zur Beschlussfassung zu setzen;

- b) hat den Generaldirektor ersucht, seinem Vorstand einen Vorschlag zur Einsetzung eines Sachverständigenausschusses und den damit verbundenen finanziellen Vorkehrungen zu unterbreiten, damit der Verwaltungsrat die entsprechenden Beschlüsse auf seiner 357. Tagung (Juni 2026) fassen könnte.

[ODER]

Der Verwaltungsrat hat von den in der Vorlage GB.356/INS/5 enthaltenen Informationen Kenntnis genommen und beschlossen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, durchzuführen.

► Anhang I

Historischer Rückblick auf die Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ¹

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
1919	Die Internationale Arbeitskonferenz sollte auf ihrer ersten Tagung (1919) in die Lage versetzt werden, den Verwaltungsrat zu bilden.	Der Internationale Organisationsausschuss bestimmte die acht Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, anhand von sieben Kriterien.	Sieben Kriterien: 1. Gesamtzahl der in der Industrie tätigen Bevölkerung im engeren Sinn des Begriffs (Fertigung, Bergbau und Transport) 2. Anteil der gesamten in der Industrie tätigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung 3. Gesamtleistung in Pferdestärken (Dampf und Wasser, ausgenommen Lokomotiven und Schiffe) 4. Pferdestärken pro Kopf der Bevölkerung 5. Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes 6. Länge des Eisenbahnnetzes pro Quadrat-kilometer Fläche 7. Entwicklung der Handelsmarine	Acht Staaten: Vereinigte Staaten von Amerika,* Großbritannien, Frankreich, Deutschland, Italien, Belgien, Japan und Schweiz * Da die Vereinigten Staaten noch keine Entscheidung über ihren Beitritt zum Völkerbund getroffen hatten, wurde Dänemark vorläufig an ihrer Stelle in die Liste aufgenommen.
1922	1919 reichte Indien eine formelle Klage beim Rat des Völkerbundes ein. 1920 beschloss der Rat, dass jede von ihm möglicherweise getroffene Entscheidung nicht vor Ablauf der Amtszeit des Verwaltungsrats (1922) in Kraft treten könne.	Ein gemischter Ausschuss bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungsrats und zwei vom Generalsekretär des Völkerbunds ernannten Sachverständigen wurde eingesetzt. Der Ausschuss schlug vor, als vorläufige Maßnahme die Kriterien von 1919 mit einer geringfügigen Änderung der beiden ersten Kriterien anzuwenden. 1922 beschloss der Rat des Völkerbunds unter Berücksichtigung des vom Ausschuss vorge-	Sieben Kriterien: 1. Gesamtzahl der in der Industrie tätigen lohnabhängigen Bevölkerung im engeren Sinn des Begriffs (Fertigung, Bergbau und Transport) 2. Anteil der gesamten in der Industrie tätigen lohnabhängigen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung	Acht Staaten: Vereinigtes Königreich, Deutschland, Frankreich, Kanada, Italien, Belgien, Japan und Indien

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
		legten Berichts, dass er angesichts seiner Funktion, Streitigkeiten beizulegen, die acht Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, benennen sollte.	3. Gesamtleistung in Pferdestärken (Dampf und Wasser, ausgenommen Lokomotiven und Schiffe) 4. Pferdestärken pro Kopf der Bevölkerung 5. Gesamtlänge des Eisenbahnnetzes 6. Länge des Eisenbahnnetzes pro Quadrat-kilometer Fläche 7. Entwicklung der Handelsmarine	
1935	1934 wies der Verwaltungsrat angesichts des Beitritts der Vereinigten Staaten und der UdSSR sowie der Mitteilung über den Austritt eines der acht Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt (Deutschland), seinen Vorstand an, die Frage mit der Unterstützung durch das Amt zu prüfen.	1934 tagte der Vorstand des Verwaltungsrats als Ausschuss, um die Frage der Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zu behandeln. Er erörterte die Angelegenheit auf der Grundlage eines vom Amt ausgearbeiteten Hintergrundpapiers mit einer Darstellung der verfassungsrechtlichen, historischen und statistischen Aspekte des Themas. ³ Ein Statistiksachverständigenausschuss wurde eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, den Vorstand bei der Auswahl der für das Kriterium der „Gesamtzahl der beschäftigten Bevölkerung“ verwendeten Daten sowie bezüglich der besten Methoden zur Kombination der vier vom Vorstand des Verwaltungsrats empfohlenen Kriterien zur Bestimmung der Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zu beraten. Der vom Vorstand des Verwaltungsrats vorgelegte Bericht wurde vom Verwaltungsrat auf seiner 69. Tagung (Januar-Februar 1935) angenommen.	Vier neue Kriterien: 1. Von der Versammlung des Völkerbunds auf der Grundlage des nationalen Reichtums erstellte Tabelle der Beiträge zum Haushalt des Völkerbunds (30 %) 2. Tabelle der industriellen Bedeutung auf der Grundlage der in der Industrie tätigen Bevölkerung, der Industriepferdestärken und des Werts der Industrieproduktion (erstellt vom Institut für Konjunkturforschung, Berlin, 1933) (30 %) 3. Wert des Außenhandels (Einfuhr und Ausfuhr) (30 %) 4. Gesamtzahl der beschäftigten Bevölkerung (10 %) 1935 prüfte der Vorstand des Verwaltungsrats den Bericht des Statistiksachverständigenausschusses und stimmte dessen Empfehlungen zur Anwendung der Kriterien zu.	Acht Staaten: Vereinigte Staaten, Großbritannien, Deutschland,* Frankreich, Indien, UdSSR, Italien und Japan * Im Anschluss an den Austritt Deutschlands aus der IAO beschloss der Verwaltungsrat im Oktober 1935, dass der unbesetzte, nicht auf dem Wahlprinzip beruhende Sitz an den nächsten auf der vom Ausschuss vorbereiteten Liste von 1934 aufgeführten Staat, nämlich Kanada, gehen sollte.

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
1940	Austritt Italiens und der UdSSR aus der IAO im Jahr 1939	Der Vorstand des Verwaltungsrats wurde vom Verwaltungsrat ersucht, einen Bericht zu dieser Frage vorzulegen. Es wurde kein Sachverständigenausschuss eingesetzt. Der Vorstand beschloss, als Ausgangspunkt die 1935 erstellte Liste zu verwenden.	Gleiche vier Kriterien wie 1935: 1. Von der Versammlung des Völkerbunds auf der Grundlage des nationalen Reichtums erstellte Tabelle der Beiträge zum Völkerbund (30 %) 2. Tabelle der industriellen Bedeutung auf der Grundlage der in der Industrie tätigen Bevölkerung, der Industriepferdestärken und des Werts der Industrieproduktion (30 %) 3. Wert des Außenhandels (Einfuhr und Ausfuhr) (30 %) 4. Gesamtzahl der beschäftigten Bevölkerung (10 %) Der Vorstand empfahl die Beibehaltung der vier 1935 festgelegten Kriterien ohne grundlegende Änderungen und betonte, dass jegliche Änderungen nur nach einer ausgedehnten, sorgfältigen und erhebliche Zeit in Anspruch nehmenden Untersuchung in Erwägung gezogen werden sollten. Die einzige vorgeschlagene Anpassung betraf die Aktualisierung der bei der Erstellung der Liste von 1935 verwendeten statistischen Daten, um sicherzustellen, dass die Entscheidung auf den neusten und genauesten verfügbaren Informationen basieren würde.	Acht Staaten: Belgien, Kanada, Frankreich, Indien, Japan, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten
1944	Auf seiner 92. Tagung (April 1944) berichtete der Präsident des Verwaltungsrats, dass seit 1940 (durch den Austritt Japans) ein Sitz der Staaten, denen wirtschaftlich	Aufgrund des Zweiten Weltkriegs beschloss der Verwaltungsrat, den unbesetzten Sitz ohne die üblichen statistischen Berechnungen China zuzuweisen, wobei davon ausgegangen wurde, dass die Liste der acht Staaten auf der Grundlage geeigneter Kriterien überprüft werden müsse, sobald die Umstände dies	Keine Kriterien angewendet	Acht Staaten: Belgien, Kanada, China, Frankreich, Indien, Niederlande, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
	die größte Bedeutung zukommt, unbesetzt sei und dass es unangemessen erscheine, eine Fortdauer dieser Vakanz zuzulassen.	erlauben würden.		
1948	Im Hinblick auf den Beschluss des Verwaltungsrats von 1944, die Liste zu überprüfen, sobald die Umstände dies zulassen, beschloss der Verwaltungsrat auf seiner 101. Tagung (März 1947), eine Überprüfung sowohl der Liste der acht Staaten als auch der anzuwendenden Kriterien durchzuführen.	Der Verwaltungsrat beschloss, einen Ausschuss seines Vorstands bestehend aus dem Präsidenten des Verwaltungsrats und den beiden Vizepräsidenten einzusetzen. Des Weiteren beschloss der Verwaltungsrat, einen Statistiksachverständigenausschuss einzusetzen, um den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen. Auf der Grundlage der vom Ausschuss vorgelegten Schlussfolgerungen empfahl der Vorstand dem Verwaltungsrat auf seiner 107. Tagung (Dezember 1948), Italien als achten Staat unter den Mitgliedern, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zu benennen.	Vier Kriterien: 1. Beitrag zum Haushalt der IAO ⁴ (47 %) 2. Staatseinnahmen (23,5 %) 3. Außenhandel (23,5 %) 4. Erwerbsbevölkerung (6 %) Der Vorstand des Verwaltungsrats prüfte den Bericht des Sachverständigenausschusses und stimmte dessen Empfehlungen zur Anwendung der Kriterien zu.	Acht Staaten: Brasilien, Kanada, China, Frankreich, Indien, Italien, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten
1954	Beitritt der Bundesrepublik Deutschland und Wiedereintritt Japans und der UdSSR. 1953 nahm die Konferenz auf ihrer 36. Tagung die Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation an, mit der die Anzahl der Staaten, denen wirtschaftlich die größte	Auf seiner 122. Tagung (Mai-Juni 1953) erörterte der Verwaltungsrat die Frage, ob die Liste der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, überprüft werden sollte. Das Thema wurde als spezifischer Gegenstand auf die Tagesordnung der 124. Tagung (März 1954) gesetzt. Auf seiner 123. Tagung (November 1953) ernannte der Verwaltungsrat die Mitglieder des Sachverständigenausschusses , der im Januar 1954 einberufen wurde. Der Vorstand des Verwaltungsrats prüfte den	Vier Kriterien: 1. Staatseinnahmen (37,5 %) 2. Beitrag zum Haushalt der IAO (37,5 %) 3. Erwerbsbevölkerung (12,5 %) 4. Außenhandel (12,5 %) Der Vorstand des Verwaltungsrats prüfte den Bericht des Sachverständigenausschusses und stimmte dessen Empfehlungen zur Anwendung der Kriterien zu.	Zehn Staaten: Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Frankreich, Indien, China, Bundesrepublik Deutschland, Kanada, Italien, Japan und Brasilien

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
	Bedeutung zukommt, von acht auf zehn erhöht wurde.	Bericht des Sachverständigenausschusses und stimmte der vorgeschlagenen Liste von Staaten mit einer Ausnahme bezüglich der Benennung eines Landes zu. Der Ausschuss hatte ursprünglich Brasilien als zehntes Land unter den Mitgliedern, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, vorgeschlagen. Angesichts der laufenden Gespräche über den Beitritt der UdSSR zur IAO stellte der Ausschuss fest, dass basierend auf den bestehenden Kriterien zur Bestimmung der zehn Sitze für die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, die UdSSR zu den ersten acht gehören würde, wenn sie Mitglied würde. Folglich empfahl der Vorstand eine Priorisierung der UdSSR, und dieser Vorschlag wurde anschließend vom Verwaltungsrat angenommen.		
1963	Erheblicher Anstieg der Anzahl Mitgliedstaaten der IAO seit der letzten Überprüfung der Liste. In einer von der brasilianischen Regierungsvertretung im Verwaltungsrat eingereichten Mitteilung wurde eine Überarbeitung der Liste der Staaten vorgeschlagen, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.	Auf seiner 145. Tagung (Mai 1960) ersuchte der Verwaltungsrat den Generaldirektor, zu gegebener Zeit die notwendigen Schritte einzuleiten, um eine Überprüfung der Liste der Mitgliedstaaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zu ermöglichen. Auf seiner 154. Tagung (März 1963) erörterte und nahm der Verwaltungsrat den Bericht seines Vorstands über die Bestimmung der Mitglieder der Organisation an, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.	Drei Kriterien: 1. Staatseinnahmen (60 %) 2. Beiträge zur IAO (30 %) 3. Erwerbsbevölkerung (10 %) Im März 1963 prüfte der Vorstand des Verwaltungsrats den Bericht des Sachverständigenausschusses und stimmte dessen Empfehlungen zu. Es gab keine Änderungen an der Liste.	Zehn Staaten: Kanada, China, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Indien, Italien, Japan, UdSSR, Vereinigtes Königreich und Vereinigte Staaten

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
1968	Auf seiner 163. Tagung (November 1965) beschloss der Verwaltungsrat, dass es nicht angebracht wäre, die Liste der Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, vor den Verwaltungsratswahlen 1966 zu überprüfen. Es herrschte jedoch allgemeines Einvernehmen darüber, dass die nächste Überprüfung vor den Wahlen 1969 stattfinden würde.	Auf seiner 172. Tagung (Mai-Juni 1968) beschloss der Verwaltungsrat, eine Bestimmung der Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, durchzuführen, und genehmigte zu diesem Zweck die Ernen-nung von Sachverständigen für den Sachver-ständigenausschuss gemäß Artikel 7 der Verfassung und Artikel 1.3 der Geschäfts-ordnung des Verwaltungsrats. Auf seiner 174. Tagung (März 1969) erörterte und nahm der Verwaltungsrat den Bericht seines Vorstands über die Bestimmung der Mitglieder an, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.	Drei Kriterien: 1. Staatseinnahmen (60 %) 2. Beiträge zur IAO (30 %) 3. Erwerbsbevölkerung (10 %) Im März 1969 prüfte der Vorstand des Verwaltungsrats den Bericht des Sachverständigen-ausschusses und stimmte dessen Empfehlun-gen zu. Es gab keine Änderungen an der Liste.	Zehn Staaten: Kanada, China, Frankreich, Bundesrepublik Deutsch-land, Indien, Italien, Japan, UdSSR, Vereinigtes König-reich und Vereinigte Staaten
1978	Austritt der Vereinigten Staaten aus der IAO	Auf seiner 206. Tagung (Mai-Juni 1978) ermächtigte der Verwaltungsrat seinen Vor-stand, in seinem Namen Vorschläge für die Einsetzung eines Sachverständigenausschus-ses gemäß Artikel 7 der Verfassung und Arti-kel 1.3 der Geschäftsordnung des Verwal-tungsrats zu genehmigen. Auf seiner 208. Tagung (November 1978) erör-terte und nahm der Verwaltungsrat den Bericht seines Vorstands über die Bestim-mung der Mitglieder der Organisation an, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.	Zwei Kriterien: 1. Staatseinnahmen (75 %) 2. Erwerbsbevölkerung (25 %) Im November 1978 prüfte der Vorstand des Verwaltungsrats den Bericht des Sachverstän-digenausschusses und stimmte dessen Empfehlungen zur Anwendung der Kriterien zu.	Zehn Staaten: Brasilien, Kanada, China, Frankreich, Bundesrepublik Deutschland, Indien, Italien, Japan, Vereinigtes König-reich und UdSSR
1980	Wiederaufnahme der Vereinigten Staaten in die IAO	Auf seiner 212. Tagung (Februar-März 1980) beschloss der Verwaltungsrat, die Bestim-mung der Mitglieder der Organisation, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, durchzuführen, und genehmigte zu	Zwei Kriterien: 1. Staatseinnahmen (80 %) 2. Erwerbsbevölkerung (20 %) Im Mai-Juni 1980 prüfte der Vorstand des Ver-	Zehn Staaten*: Kanada, China, Bundesrepu-blik Deutschland, Frank-reich, Vereinigtes König-reich, Indien, Italien, Japan,

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
		diesem Zweck die Einsetzung eines Sachverständigenausschusses gemäß Artikel 7 der Verfassung und Artikel 1.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats. Auf seiner 213. Tagung (Mai-Juni 1980) erörterte und nahm der Verwaltungsrat den Bericht seines Vorstands über die Bestimmung der Mitglieder der Organisation an, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.	waltungsrats den Bericht des Sachverständigenausschusses und stimmte dessen Empfehlungen zur Anwendung der Kriterien zu.	Vereinigte Staaten und UdSSR * China wurde als nicht aktives Mitglied betrachtet, weil es bis 1983 keine Vertretung in den Verwaltungsrat entsandte. Aus diesem Grund wurde China durch den an elfter Stelle liegenden Staat Brasilien ersetzt.
1983	Auf seiner 184. Tagung (November 1971) hatte der Verwaltungsrat beschlossen, die Regierung der Volksrepublik China als repräsentative Regierung Chinas anzuerkennen. China wurde aber als nicht aktives Mitglied betrachtet, weil die Volksrepublik China bis 1983 keine Vertretung in den Verwaltungsrat entsandte und dann entschied, ihre aktive Teilnahme wieder aufzunehmen, was den Verwaltungsrat veranlasste, die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, neu zu bestimmen.	Auf seiner 221. Tagung (November 1982) beschloss der Verwaltungsrat, die Auswahl der Mitglieder der Organisation, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, durchzuführen, und setzte einen Sachverständigenausschuss gemäß Artikel 7 der Verfassung und Artikel 1.3 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats ein. Auf seiner 222. Tagung (März 1983) erörterte und nahm der Verwaltungsrat den Bericht seines Vorstands über die Auswahl der Mitglieder der Organisation an, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt.	Ein Kriterium: 1. Bruttoinlandsprodukt (100 %) Im März 1983 prüfte der Vorstand des Verwaltungsrats den Bericht des Sachverständigenausschusses und stimmte dessen Empfehlungen zur Anwendung der Kriterien zu. Ein einziges Kriterium wurde angewendet: das BIP. Bei der Vorlage des Sachverständigenberichts an den Verwaltungsrat stellte dessen Vorstand fest, dass der Bericht im Wesentlichen auf der Arbeit des 1982 veröffentlichten International Comparison Project ⁵ basiere und dass die verfügbaren Daten die Größe der Erwerbsbevölkerung eines Landes, die im Volumen des Bruttoinlandsprodukts zum Ausdruck kommt, in angemessener Weise berücksichtigten, sodass es nicht mehr erforderlich sei, statistische Daten über die Erwerbsbevölkerung gesondert zu berücksichtigen, wie dies von früheren Ausschüssen getan wurde.	Zehn Staaten: Brasilien, China, Bundesrepublik Deutschland (später Deutschland), Frankreich, Indien, Italien, Japan, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten und UdSSR * *1992 trat die Russische Föderation die Nachfolge der Mitgliedschaft der UdSSR an.

Jahr	Anlass	Verfahren	Kriterien	Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt ²
¹ Dokumente aus dem Zeitraum 1919–48 ohne entsprechende Links sind als vertraulich eingestuft und nicht elektronisch verfügbar; das Amt kann sie jedoch auf Anfrage bereitstellen. ² Die Mitglieder, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, sind in der Reihenfolge aufgeführt, in der sie in den einschlägigen Berichten der Sachverständigenausschüsse erscheinen. ³ Das Amt erstellte einen Bericht über die Prüfung der Kriterien, die angewendet wurden, um die acht Staaten, denen wirtschaftlich die größte Bedeutung zukommt, zu bestimmen. Dieser Bericht enthielt die folgenden Hauptargumente: a) Alle 1922 verabschiedeten Kriterien sollten mit Ausnahme des Kriteriums im Zusammenhang mit der in der Industrie tätigen lohnabhängigen Bevölkerung aufgegeben werden. b) Der Geltungsbereich des Begriffs „in der Industrie tätige lohnabhängige Bevölkerung“ sollte auf landwirtschaftliche und gewerbliche Arbeitnehmer erweitert werden, weil der Begriff „Industrie“ in der Verfassung der Organisation im weiteren Sinne ausgelegt werde und sowohl die Landwirtschaft als auch das Gewerbe abdecke. c) Angesichts der unterschiedlichen Praxis der verschiedenen Länder hinsichtlich der Behandlung der bei der Arbeit auf dem Landwirtschaftsbetrieb helfenden Ehefrauen und Familienmitglieder von Landwirten sollten Arbeitnehmerinnen in der Landwirtschaft nicht zur Gesamtzahl der Erwerbsbevölkerung gezählt werden. d) Absolute Kriterien sind wichtiger als relative. e) Die auch 1922 angewendete Methode der Kombination von Rängen als alternative Methode für eine Kombination von Kriterien ist unbefriedigend. ⁴ Der Sachverständigenausschuss betonte zwar den Wert der Zahlen zum Volkseinkommen, wies jedoch darauf hin, dass die Statistiken zum Volkseinkommen in vielen Fällen sehr unzuverlässig seien. Er merkte außerdem an, dass eine mögliche Alternative darin bestünde, die aktuelle Tabelle der Beiträge der Staaten zum Haushalt der IAO zu benutzen, da diese Beiträge normalerweise die verschiedenen Elemente der Schätzungen des nationalen Reichtums beinhalten und somit zu einem Großteil denselben Bereich wie die Schätzungen des Volkseinkommens abdecken würden, wo diese verlässlich seien. Der Vorstand des Verwaltungsrats war daher der Auffassung, dass sowohl das Volkseinkommen als auch die Beiträge zum Haushalt der IAO als Kriterien genutzt werden sollten und dass dieses Vorgehen keine Abkehr von den Prinzipien durch die Sachverständigen darstelle. ⁵ Das International Comparison Project war eine Zusammenarbeit zwischen der Statistikabteilung der Vereinten Nationen, der Weltbank und einer Forschungsstelle der Universität von Pennsylvania. Es hatte ein weltweites System für den internationalen Vergleich der Realprodukte und der Kaufkraft von Währungen erarbeitet.				

► Anhang II

Zusammensetzung und geografische Vertretung der Sachverständigenausschüsse (1948–83)

► Zusammensetzung der Ausschüsse

1948

1. **Kanada** – Leitender Statistiker des Dominion Bureau of Statistics
2. **China** – Direktor für Statistik, Ministerium für soziale Angelegenheiten
3. **Frankreich** – Direktor, Statistique Générale de la France
4. **Indien** – Professor für Wirtschaft, Universität Lucknow
5. **Vereinigtes Königreich** – Direktor für Statistik, Ministerium für Arbeit und Wehrdienst
6. **Vereinigte Staaten** – Kommissar für Zollfragen

[GB.105/PV, Anhang IX](#)

1954

1. **Kanada** – Leitender Statistiker des Dominion Bureau of Statistics, Ministerium für Handel und Gewerbe
2. **Chile** – Professor für Statistik, Universität Chile
3. **Frankreich** – Leiter, Statistische Abteilung, Ministerium für Arbeit und soziale Wohlfahrt
4. **Indien** – Ko-Direktor, Zentrale Statistische Organisation, Kabinettssekretariat
5. **Vereinigtes Königreich** – Leiter, Statistisches Zentralamt
6. **Vereinigte Staaten** – Direktor, Amt für Volkszählung, Handelsministerium

[GB.125/PV, Appendix VIII](#)

1963

1. **Kanada** – Leitender Statistiker des Dominion Bureau of Statistics
2. **Chile** – Direktor, Wirtschaftsfakultät, Universität Chile
3. **Frankreich** – Leiter, Abteilung Statistik und Dokumentation, Ministerium für Arbeit
4. **Vereinigtes Königreich** – Direktor, Statistisches Zentralamt
5. **Vereinigte Staaten** – Präsident, Howard University
6. **UdSSR** – Stellvertretender Leiter, Statistische Zentralverwaltung

Anm.: 1963 wurde ein siebter Sachverständiger als Vertreter der Region Asien und Pazifik vom Verwaltungsrat ernannt. Dieser Sachverständige war aber nicht in der Lage, an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen.

[GB.154/6/17](#)

1969

1. **Kanada** – Leitender Statistiker des Dominion Bureau of Statistics
2. **Frankreich** – Generalinspekteur, Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien
3. **Ghana** – Regierungsstatistiker, Statistisches Zentralamt
4. **Indien** – Direktor, Amt für Arbeitsfragen, Regierung von Indien
5. **Panama** – Direktor, Statistik und Volkszählungen
6. **Vereinigtes Königreich** – Ehemaliger Direktor, Statistisches Zentralamt
7. **Vereinigte Staaten** – Präsident, Howard University
8. **UdSSR** – Erster Stellvertretender Leiter, Statistischer Zentralrat

GB.174/PV, Appendix IX

1978

1. **Indien** – Direktor, Statistische Zentralorganisation, Planungsministerium
2. **Kenia** – Direktor, Statistisches Zentralamt, Finanz- und Planungsministerium
3. **Panama** – Direktor, Statistik und Volkszählungen
4. **Vereinigtes Königreich** – Direktor des Statistischen Dienstes, Ministerium für Industrie und Handel
5. **UdSSR** – Leiter, Statistischer Zentralrat

GB.208/4/2

1980

1. **Kolumbien** – Leiter der Nationalen Verwaltungsabteilung der Statistik
2. **Ungarn** – Präsidentin des Statistischen Zentralamtes
3. **Indien** – Direktor der Zentralen Statistischen Organisation, Planungsministerium
4. **Japan** – Leiter des Statistischen Büros im Amt des Ministerpräsidenten
5. **Kenia** – Direktor für Statistik, Statistisches Zentralamt, Finanz- und Planungsministerium
6. **Vereinigtes Königreich** – Direktor für Statistik, Ministerium für Industrie, Handel und Preise

GB.212/21/25

1983

1. **Costa Rica** – Generaldirektor, Amt für Statistik, Ministerium für Wirtschaft, Industrie und Handel
2. **Äthiopien** – Chefstatistiker, Ministerium für Arbeit und Sozialangelegenheiten
3. **Bundesrepublik Deutschland** – Vizepräsident, Statistisches Bundesamt
4. **Philippinen** – Stellvertretender Generaldirektor, Nationales Wirtschafts- und Entwicklungsamt
5. **Jugoslawien** – Stellvertretender Direktor, Statistisches Bundesamt

Stellvertreter:

1. **Ägypten** – Präsident, Zentralamt für Mobilisierung und Statistik
2. **Niederlande** – Generaldirektor, Zentralamt für Statistik
3. **Thailand** – Generalsekretär, Nationales Statistikamt

Anm.: Der Sachverständige aus Äthiopien, der nicht für eine Teilnahme an der Tagung verfügbar war, wurde durch einen der Stellvertreter, den Sachverständigen aus Ägypten, ersetzt.

GB.221/3/42

► **Verteilung der Sachverständigen nach Region**

	Afrika	Amerika	Asien und Pazifik	Osteuropa	Westeuropa
1948	Keine	2 Sachverständige	2 Sachverständige	Keine	2 Sachverständige
1954	Keine	3 Sachverständige	1 Sachverständiger	Keine	2 Sachverständige
1963	Keine	3 Sachverständige	1 Sachverständiger *	1 Sachverständiger	2 Sachverständige
1969	1 Sachverständiger	3 Sachverständige	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger	2 Sachverständige
1978	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger
1980	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger	2 Sachverständige	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger
1983	1 Sachverständiger (1 Stellvertreter)	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger (1 Stellvertreter)	1 Sachverständiger	1 Sachverständiger (1 Stellvertreter)

* 1963 wurde ein siebter Sachverständiger als Vertreter der Region Asien und Pazifik vom Verwaltungsrat ernannt. Dieser Sachverständige war aber nicht in der Lage, an der Arbeit des Ausschusses teilzunehmen.